

BGE 16 I 799

Bundesgericht (BGE), 1890-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_16_I_799

FR: ATF 16 I 799

IT: DTF 16 I 799

Volltext

112. Urtheil vom 14. November 1890 in Sachen Strickler gegen Zürcher und Waldburger. A. Durch Urtheil vom 29. September 1890 hat das Obergericht des Kantons Appenzell der äussern Rhoden erkannt: Es sei das erstinstanzliche Urtheil (Dispositiv 1, 2 und 3) in allen Theilen bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des appenzell=äusser= rhodischen Bezirksgerichtes des Mittellandes vom 7. August 1890 ging dahin: 1. Das klägerische Pfandbot vom 2. Juni 1890 ist aufgegeben. 2. Die Vermittlungskosten im Betrage von 6 Fr. 60 Cts. sind der Klägerin auferlegt. 3. Die Klägerschaft hat der Beklagtschaft eine außerrechtliche Entschädigung von 40 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie unter Berufung auf Art. 50 und 55 O.=R. den Antrag anmeldete: Das Bundesgericht wolle in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils von Appenzell=Äußerrhoden vom 29. September 1890 die Forderung der Rekurrentin im Betrage von 3500 Fr. schützen, unter Kostenfolge. Die Rekursbeklagten formuliren ihren Antrag mit schriftlicher Eingabe vom 4. November 1890 dahin: Die Klägerin sei mit ihrem Forderungsbegehren abgewiesen und in eine außerrechtliche Kostenentschädigung von 100 Fr. zu verfallen; sie legen dieser Eingabe eine Bescheinigung des Vermittleramtes Teufen vom 24. Oktober 1890 sowie zwei Formulare betreffend Zeugniß über den Besitz der politischen Rechte und Leumundszeugniß bei. C. Auf die mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Beklagten stellten in ihrer Eigenschaft als Gemeindehauptmann und Gemeindeschreiber von Teufen am 26. Juli 1889 auf vom appenzellischen Verhörämte in einem Strafprozesse erfolgte Requisition, über die Klägerin und deren Ehemann folgenden „Leumundsbericht und Vorstrafenverzeichnis zu Amtshänden“ aus: „Gottfried Strickler von Richtersweil, Kantons Zürich, Wirth „und unpatentirter Arzt, wohnhaft zum alten Hirschen, und seine „Gattin Elisabeth Brauchli sind seit 22. Juni 1888 hierorts „niedergelassen. Beide stehen zur Zeit in bürgerlichen Ehren und „Rechten und sind von mehreren Orten her mit guten amtlichen Zeugnissen versehen. Der Ruf im Allgemeinen betreffend Wahrheitsliebe, sittlichem und moralischem Verhalten ist weniger gut, „doch kann und will Niemand Klage erheben. „Nur wegen Zuwiderhandlung polizeilicher Vorschriften ist von „Amteswegen Untersuchung eingeleitet. „Mit der Nachbarschaft leben sie in Unfrieden, was auch zu „Strafprozessen führte. An Vorstrafen kann nur eine als bekannt „gemeldet werden. Strickler wurde unterm 4. Juli vom Bezirksgericht Mittelland wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügung „mit 10 Fr. bestraft und zu 17 Fr. 20 Cts. Rechtskosten verurtheilt.“ Wegen der in diesem Leumundsberichte enthaltenen Stelle: „Der Ruf im Allgemeinen“ u. s. w. verlangte die Klägerin mit Pfandbot vom 2. Juni 1890 von den Beklagten solidarisch eine Entschädigung von 3,500 Fr. 50 Cts.; sie behauptet, es liege in der fraglichen Stelle eine „impertinente Ehrenkränkung“, wodurch sie in ihren persönlichen Verhältnissen tief verletzt sei; auch eine materielle Schädigung liege vor.

Die Klägerin werde beispielsweise in St. Gallen (wohin sie inzwischen übergesiedelt ist und eine Wirthschaft betreibt) nie mehr eine Wirthschaftsbewilligung erhalten, nachdem durch die unerlaubte Handlung der Beklagten ihre Sittlichkeit in völlig unbegründeter Weise in Zweifel gezogen sei. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Beklagten sich einer unerlaubten Handlung nicht schuldig gemacht haben. 2. Die von den Rekursbeklagten in der bundesgerichtlichen Instanz neu produzierten Aktenstücke können gemäß Art. 30, Abs. 4 O.=G. nicht in Berücksichtigung gezogen werden, sondern sind von den Akten auszuschließen. 3. Der Leumundsbericht, wegen dessen die Klägerin von den Beklagten Schadenersatz beansprucht, ist von den letztern in ihrer amtlichen Stellung, kraft amtlicher Verpflichtung, erstattet worden. Es handelt sich also um eine Ersatzklage gegen öffentliche Beamte wegen eines von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachten Schadens. Hierüber kann die kantonale Gesetzgebung, gemäß Art. 64 Abs. 1 O.=R., besondere, von den gemeinrechtlichen Regeln des Obligationenrechtes über die Haftung für unerlaubte Handlungen abweichende, Regeln aufstellen. Es ist indeß nicht ersichtlich, daß das Recht des Kantons Appenzell A.=Rh. solche abweichende Vorschriften über die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten für Schädigungen durch Amtshandlungen enthielte; vielmehr haben beide kantonalen Instanzen ohne weiters die Bestimmungen des Obligationenrechtes angewendet. Es ist daher davon auszugehen, daß nach außerrhodischem Rechte die öffentlichen Beamten für Schädigungen durch Amtshandlungen nach Maßgabe des gemeinen, im Obligationenrechte enthaltenen, Rechtes haften. Danach ist denn das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde gemäß Art. 29 O.=G. kompetent.

4. Sachlich ist indeß die Beschwerde ohne weiters als unbegründet abzuweisen. Eine unerlaubte Handlung läge dann vor, wenn die Beklagten bei Erstattung des Leumundsberichtes über die Klägerin absichtlich, aus persönlicher Leidenschaft oder Mißgunst, die Wahrheit entstellt oder dabei fahrlässig verfahren wären, wenn sie, ohne alle thatsächlichen Anhaltspunkte und ohne pflichtgemäße Prüfung, der Klägerin nachtheilige Angaben gemacht hätten. Dagegen ist klar, daß von einer widerrechtlichen Handlung dann nicht die Rede sein kann, wenn ein öffentlicher Beamter, der hiezu Kraft seines Amtes verpflichtet ist, über den Ruf einer Person, nach pflichtgemäßer Prüfung, eine, wenn auch minder instigende, ja geradezu nachtheilige Auskunft ertheilt. Hier handelt der Beamte nicht rechtswidrig sondern gegentheils in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Nun liegt in concreto nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vor, daß den Beklagten ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden zur Last falle. Die Klägerin, welche die Existenz einer unerlaubten Handlung zu beweisen hätte, hat irgendwelche Thatfachen, woraus hierauf geschlossen werden könnte, nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet. Nach dem Thatbestande der Vorinstanzen ist vielmehr anzunehmen, daß die Beklagten ihren Bericht in guten Treuen und auf Grund pflichtgemäßer Erkundigung nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesprochenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell der äußern Rhoden sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.